

99063056261004

Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen

Heruntergeladen am 23.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011626/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063056261004
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über Einzelmessungen von Luftschadstoffen bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ReSyMeSa, diskontinuierliche Emissionsmessung,

Modul	Sachverhalt
	periodische Messungen, 13. BImSchV, 13. Bundesimmissionsschutzverordnung, Großkraftwerk, Kohlekraftwerk, Kraftwerksbetreiber, LAI-Mustermessbericht
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Immissionsschutz
Handlungsgrundlage	§ 20 der 13. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (13. BImSchV) https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_13_2021/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html

Modul

Sachverhalt

<https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/28.html>

Teaser

Wenn Sie eine Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß regelmäßig durch Einzelmessungen überprüfen lassen. Über die Ergebnisse der Einzelmessungen müssen Sie einen Messbericht erstellen.

Volltext

Wenn Sie Betreiberin oder Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage sind, müssen Sie den Schadstoffausstoß in regelmäßigen Abständen durch Einzelmessungen überprüfen lassen.

Erforderliche Unterlagen

Vollständiger Messbericht mit Angaben über:

- Messplanung
- Messergebnis
- verwendete Messverfahren
- Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind

Voraussetzungen

- Sie sind Betreiberin oder Betreiber einer Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage.
- Sie haben Ihre Anlage neu errichtet oder wesentlich geändert.
- Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

- Sie wenden sich an ein akkreditiertes Messinstitut oder eine sachverständige Person, stellen die erforderlichen Informationen für die Messung zur Verfügung und vereinbaren einen Messtermin.
- Anschließend bestätigt das Messinstitut oder die sachverständige Person für Sie die Messplanung und meldet diese zusammen mit dem Messtermin der zuständigen Stelle.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Messtermin ermittelt das Messinstitut oder die sachverständige Person die Emissionswerte und vergleicht sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten der von Ihnen betriebenen Anlage. • Nach Abschluss der Messung erhalten Sie vom Messinstitut oder von der sachverständigen Person einen Messbericht. • Den Messbericht müssen Sie prüfen und zusammen mit der Messplanung, dem Ergebnis jeder Einzelmessung, dem verwendeten Messverfahren und den Betriebsbedingungen bei der Messung nach der Messung an die zuständige Stelle senden. • Sie erhalten anschließend von der zuständigen Stelle eine Bestätigung über den Eingang Ihres Messberichts.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist nicht gesetzlich festgelegt.
Frist	Wenn Sie Ihre Anlage neu in Betrieb genommen oder wesentlich geändert haben, müssen Sie die Messungen erstmals frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten durchführen lassen.
weiterführende Informationen	https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Der Messbericht hat inhaltlich dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe 2018) zu entsprechen. • Wenn Sie den Messbericht oder die Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf erforderlich.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von Großfeuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen müssen: den Schadstoffausstoß der betroffenen Anlagen regelmäßig (periodisch) durch Einzelmessungen überprüfen lassen und über die Ergebnisse der periodischen Einzelmessungen einen Messbericht erstellen den Messbericht der zuständigen Behörde innerhalb von

Modul	Sachverhalt
	<p>zwölf Wochen nach Durchführung der Messung vorlegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • periodische Einzelmessungen müssen durch ein akkreditiertes Messinstitut oder Sachverständigen durchgeführt werden • Anlässe für die Messungen sind: Inbetriebnahme einer neuen Anlage Anlage wurde wesentlich verändert
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)